

# RS OGH 1981/7/8 6Ob679/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1981

## Norm

AußStrG §16 BIII2b

## Rechtssatz

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltserhöhungsantrag nach einer erfolgten gerichtlichen Festsetzung zulässig ist oder ob ein Unterhaltsberechtigter, welcher sich bisher unter der Annahme eines geringeren als des tatsächlichen Einkommens des Unterhaltsverpflichteten mit einem geringeren Unterhalt begnügt hat, für die Zukunft auf der Basis des tatsächlichen Einkommens einen höheren Unterhalt verlangen kann, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 679/81  
Entscheidungstext OGH 08.07.1981 6 Ob 679/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0087037

## Dokumentnummer

JJR\_19810708\_OGH0002\_0060OB00679\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)